

Aktenzeichen: 5 AZN 611/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 6. März 1984

- 5 AZN 611/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 9. Februar 1983

Herne

- 1 Ca 2331/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. August 1983

Hamm

- 10 Sa 421/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde-Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZN 611/83

10 Sa 421/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. März 1984
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
18. August 1983 - 10 Sa 421/83 - wird
als unzulässig verworfen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung im Arbeitsrecht Weihnachtsgeld in gleicher Höhe, wie es die Angestellten des Betriebes der Beklagten erhalten. Ihm wurde, wie der Mehrzahl der übrigen gewerblichen Arbeitnehmer, nur die Hälfte eines Monatseinkommens als Weihnachtsgeld gezahlt, während die Angestellten und Monatslöhner ein volles Monatseinkommen erhielten. Die Beklagte hat sich zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Höhe der Weihnachtsgratifikationen auf verschiedene Gründe berufen, u. a. darauf, daß die über ein halbes Monatsgehalt hinausgehenden Zahlungen an die Angestellten mit einem Rückzahlungsvorbehalt verbunden seien und daß diese Zahlungen auch solche gewerblichen Arbeitnehmer erhielten, die Monatslohn bezogen. Dadurch sollten Vorteile, die die übrigen gewerblichen Arbeitnehmer bei der Berechnung des tariflichen Weihnachtsgeldes hätten, ausgeglichen werden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte sachliche Gründe für die unterschiedliche Höhe des Weihnachtsgeldes habe und diese dem Kläger auch rechtzeitig dargelegt habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß der Kläger einen Anspruch auf gleiches Weihnachtsgeld wie die Angestellten



sowohl deshalb nicht geltend machen könne, weil bei der Bevorzugung einer Minderheit gegenüber einer Mehrheit der Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht keine Anwendung finde, als auch deshalb, weil eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dann nicht gegeben sei, wenn die bevorzugte Gruppe einen Rechtsanspruch auf die Gratifikation besitze. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Diese stützt er darauf, daß das Landesarbeitsgericht von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1980 - 5 AZR 881/78 - (BAG 33, 57 = AP Nr. 44 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) abweiche, wenn es den Grundsatz der Gleichbehandlung im Arbeitsrecht bei der Bevorzugung einer Minderheit gegenüber der Mehrheit nicht anwende (Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG). Diese Auffassung finde auch in anderen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts keine Stütze.

II. Die Beschwerde des Klägers ist nicht zulässig, ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

Macht der Beschwerdeführer geltend, das anzufochtende Urteil weiche von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab, muß er aus der anzufochtenden Entscheidung einen abstrakten, die Entscheidung tragenden Rechtssatz anführen, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979, seither ständige Rechtsprechung).



Enthält das anzufechtende Urteil eine doppelte Begründung, so muß der Beschwerdeführer darlegen, daß beide das Urteil tragenden Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung abweichen. Legt er dies nur für eine dieser Begründungen dar, so beruht das anzufechtende Urteil nicht auf dieser Abweichung, weil die zweite Begründung das Berufungsurteil auch allein trägt (BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebe-
gründung des Klägers nicht. Zwar mag das Berufungsgericht mit
seinem Rechtssatz, bei der Bevorzugung einer Minderheit gegenüber
der Mehrheit fänden die Grundsätze der Gleichbehandlung im Ar-
beitsrecht keine Anwendung, von der Rechtsprechung des Bundes-
arbeitsgerichts abgewichen sein. Damit hätte der Kläger nur eine
Divergenz bei einer der beiden Begründungen dargelegt. Mit der
weiteren Begründung des Berufungsgerichts - Differenzierung nach
Bestehen eines Rechtsanspruchs - beschäftigt sich die Beschwer-
debegründung nicht. Das wäre erforderlich gewesen. Die Begründung
mag anfechtbar sein. Darauf kann der Senat nicht eingehen, so-
lange keine Divergenz dargestellt wird.

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)